

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau

Bauleitplanung der Gemeinde Birkenau

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Kühruhweg“ in der Gemarkung Birkenau

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB und Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB am Entwurf der o.g. Bauleitplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau hat in ihrer Sitzung am 17.12.2019 zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sowie zur Herstellung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sowie zur Schaffung von Wohnraum die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kühruhweg“ beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2.282 m² und beinhaltet die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Birkenau, Flur 1, Nr. 248/5, 252/12 und 248/4 (teilweise). Die räumliche Abgrenzung des vorläufigen Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen; die Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in ihrer Sitzung am 17.12.2019 den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kühruhweg“ in der Gemarkung Birkenau, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhabenplan, dem Vorhabenplan-Grundrisse, dem Vorhabenplan-Schnitt sowie dem Textteil zum Bebauungsplan und der dazu gehörigen Begründung, als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 beschlossen hat.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhabenplan, dem Vorhabenplan-Grundrisse, dem Vorhabenplan-Schnitt sowie dem Textteil zum Bebauungsplan und der dazu gehörigen Begründung, in der Zeit vom

**03.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020 im
Rathaus, Bauverwaltung Zimmer 32, Hauptstraße 119
69488 Birkenau**

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt wird.

Die Öffnungszeiten (Dienststunden) der Gemeindeverwaltung sind:

Montags	von 07:00 bis 12:00 Uhr
Dienstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitags	von 07:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes im obengenannten Zeitraum auch auf der Gemeindehomepage (www.birkenau.de → Rathaus → Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wird ferner bekannt gemacht, dass gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kühruhweg“ als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche umweltrelevanten Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Weiterhin wird bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der o. g. öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau, Hauptstraße 119 in 69488 Birkenau, möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Birkenau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Gemeinde Birkenau hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf das Planungsbüro InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG in Lorsch übertragen. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

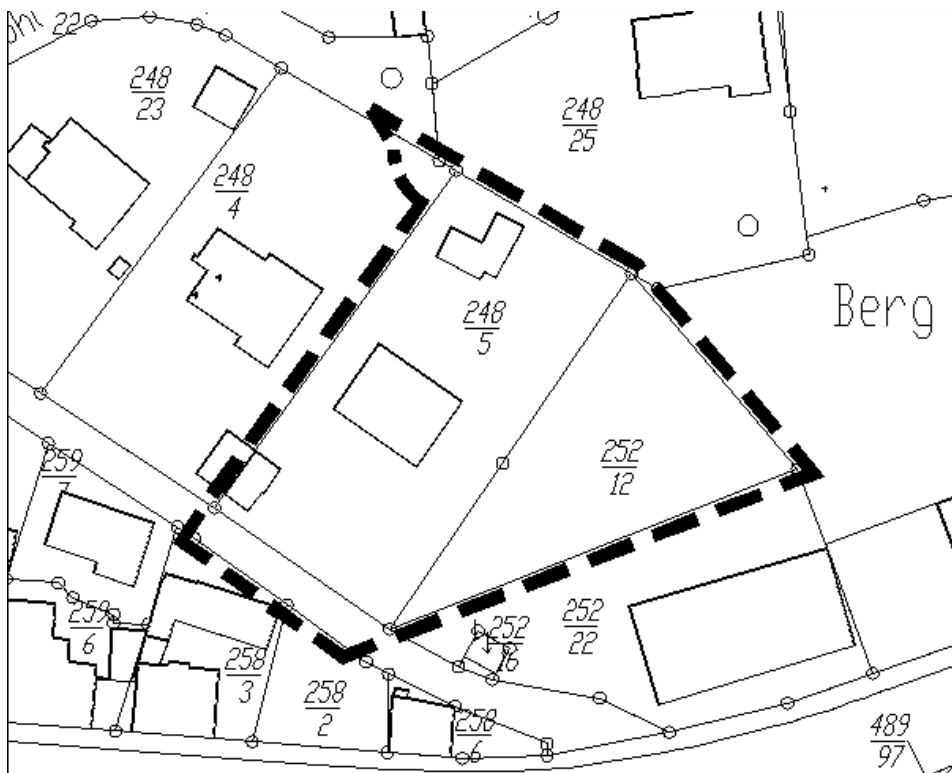


Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kühruhweg“ in der Gemarkung Birkenau.

Birkenau, den 19.12.2019

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau

Wolfgang Grün, Erster Beigeordneter